

Entscheidung Nr. 4255 (V) vom 10.01.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1992

Antragsteller:
Stadtjugendamt Köln
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:
Alrema Film AG
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 25.10.1991 eingegangenen Indizierungsantrag am 10.01.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Kirchen:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Robo Vampire"
Videofilm
Alrema Film AG, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefähr

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Robo Vampire" wird von der Firma Alrema Film AG vertrieben. Er hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Regie führte Joe Livingstone; Schauspieler war u.a. Robin Mackay.

Laut Anfrage der Bundesprüfstelle vom 05.11.1991 erteilte die FSK dem Film keine Kennzeichnung, da ihr der Titel nicht bekannt ist.

Das Jugendamt der Stadt Köln hat die Indizierung des Filmes beantragt, da dieser geeignet sei, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden (§ 1 Abs. 1 GjS). Der Videofilm handelt von dem Kampf der Polizei gegen im asiatischen Raum tätige Drogenhändler. Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigelegt. Um die ihm gefährlich werdenden Rauschgiftagenten auszuschalten, wendet sich der Drogenhändler an einen Taoisten. Dieser stellt dem Drogenhändler zu Kampfmaschinen ausgebildete Vampire zur Verfügung. Nach dem die Drogenhändler eine Agentin gefangen genommen haben, setzt die Polizei im Gegenzug einen als Androiden zum Leben erweckten Rauschgiftagenten ein. Neben dem Androiden ist ebenfalls eine Gruppe asiatischer Rauschgiftagenten auf der Suche nach der Agentin und dem Hauptlager der Drogenhändler. Zur Begründung verweist der Antragsteller auf eine Fülle von brutalen und grausamen Gewalt- und Tötungsszenen, die offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer sozialemischen Entwicklung zu desorientieren. Er bezieht sich insbesondere auf eine Szene zu Beginn des Filmes, in welcher ein Vampir einen Rauschgiftagenten durch einen Biß in den Hals tötet und sodann das abgebissene Stück verschlingt.

tronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87 S. 1 ff. und derselbe: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche" in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152-156).

Zwei Rauschgiftagenten, die einen Drogenhändler festgenommen haben, stoßen auf einen Sarg, dem ein Vampir mit menschenähnlichen Zügen entsteigt. Obwohl die Rauschgiftagenten mehrere Gewehrschüsse auf den Vampir abgeben und die Einschüsse in den Bauch durch das Zusammenzucken des Vampirs als Treffer erkennbar sind, trägt dieser keine Verletzungen davon. Einer der Agenten wird von dem Vampir erwürgt; die Kamera konzentriert sich auf das Gesicht und auf die im Todeskampf zappelnden Füße. Abschließend wird noch einmal der Blick des Betrachters auf das Gesicht des Erwürgten mit der aus dem Mund heraushängenden Zunge sowie auf die aus dem Mund ausgetretenen Blutgerinsel gelenkt. Der Vampir greift nunmehr den zweiten Rauschgiftagenten an und tötet ihn durch einen Biß in den Hals. Es ist deutlich zu sehen, wie er ein großes Stück aus dem Hals herausbeißt und sodann das blutverschmierte Stück verschlingt.

Nachdem die Rauschgiftagenten einen entscheidenden Coup gegen die Drogenhändler landen konnten, wenden sich diese an einen Taoisten. Bei dem Taoisten handelt es sich um einen ebenfalls im Rauschgiftgeschäft tätigen Asiaten, der Tote zu Vampiren umfunktioniert und zu Kampfmaschinen ausgebildet hat, die grundsätzlich durch Pistolen- oder Gewehrschüsse nicht getötet werden können. In der nächsten Szene werden zwei Helfershelfer des Taoisten aus unerklärlichen Gründen von

re. Er wird durch einen aus den Händen des Vampirs ausstoßenden Feuerstrahl verbrannt, das verbrannte Gesicht wird in einer Nahaufnahme gezeigt, wobei deutlich die aufgeplatzte, wülstige und blutige Haut zu erkennen ist. Durch das Hinzukommen des Androiden werden die Vampire in die Flucht geschlagen.

In einem Dorf treffen die auf der Suche nach der Agentin befindlichen Agenten auf einen Drogenhändler, der an der Entführung beteiligt gewesen ist. Es kommt zu einem äußerst brutalen Zweikampf, der sich durch Schläge ins Gesicht und Fußtritte gegen den Brustbereich auszeichnet. Um etwas über den Aufenthaltsort der Agentin zu erfahren, führt einer der Männer das Messer an der Kehle des Drogenhändlers herunter, so daß ein dünner Blutstrahl den Hals entlang rieselt. Da der Drogenhändler keine Aussagen über den Aufenthaltsort der Agentin macht, wendet sich der Rauschgiftagent scheinbar ab um so dann den am Boden Hockenden ins Gesicht zu treten. Die Wucht des Trittes ist deutlich erkennbar, da der Drogenhändler zusammenzuckt. Es folgen mehrere Tritte in den Genitalbereich. Auch als der Drogenhändler noch am Boden liegt, läßt der Rauschgiftagent nicht von ihm ab und tritt des öfteren zu.

Anschließend werden mehrere Kickboxkämpfe zwischen Drogenhändlern und zwei Männern gezeigt, wobei dem Betrachter nicht klar wird, wer diese Männer sind. Die Tritte sind im Ziel sichtbar und die Schlaggeräusche deutlich hörbar. Sodann kommt es zu einem heftig geführten Schußwechsel mit Maschinengewehren; die Treffer sind an den zuckenden Bewegungen der Menschen klar zu erkennen. Die Situation wird durch eine Bemerkung eines Beteiligten bagatellisiert, daß ihm lediglich sein

Abschließend ist zu bemerken, daß die Handlung des Filmes insgesamt sehr dünn ist und offensichtlich nur dazu dient, eine Vielzahl von sogenannten Kickboxkämpfen, die in aller Schärfe gezeigt werden, dem Betrachter aufzeigen zu können.

Gemäß § 15a Abs. 1 GjS kann die Bundesprüfstelle die Aufnahme eines Mediums in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die jugendgefährdende Wirkung offenbar ist. Der Videofilm enthält eine Vielzahl von brutalen Kickboxkämpfen, die von einer äußerst dürftigen Handlung getragen werden. Neben den brutalen Kampfszenen ist besonders die Darstellung des Todes des Rauschgiftagenten durch einen Biß in den Hals zu Beginn des Filmes geeignet, Kinder und Jugendliche gegenüber gewalttätigen Handlungen abstumpfen zu lassen. Die inhaltsleere Geschichte wird dem Zuschauer in einer verwirrenden Art und Weise unterbreitet. Bezeichnend hierfür sind die Szenen, in denen Kämpfe zwischen dem Androiden, Taoisten und der Schwester eines Vampires dargestellt werden. Dem Zuschauer bleibt der Sinn dieser Szenen insofern verschlossen, als überhaupt nicht erkennbar ist, warum diese Schwester sich teilweise gegen den Taoisten und sodann gegen den Androiden wendet.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der mit grausamen und unmenschlichen Gewalttaten gegen Menschen den Zuschauer unterhalten will. Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 GjS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem